

wesens, zu wahren vermochte, so war doch mit der Schenkung der Grafschaft im Waadtland die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Rechte des Bistums gelegt. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Grafschaft an Lausanne in der Form überging, in der sie sich im Augenblick der Schenkung befand; die großen geistlichen und weltlichen Immunitätsbezirke waren daraus bereits herausgenommen. Die Abtei Romainmôtier, die dazu noch königliches Eigenkloster war, und manche Bezirke des Dynastensadels, vor allem der Herren v. Grandson, blieben aus der Gewalt der Bischöfe von Lausanne ausgegliedert. Gleichwohl aber besaß die Übertragung an Lausanne eine solche Bedeutung, daß man es gar wohl versteht, wenn Rudolf III. dazu die Sanktion Heinrichs II. einholte.

Die burgundischen Großen waren mit der Entwicklung, die auf eine künftige Eingliederung in ein machtvoll regiertes Staatsgebilde hinzielte, nicht in ihrer Gesamtheit einverstanden. Rudolf III. hatte stets mit dem Widerstand einer Adelspartei zu rechnen, und mehr als einmal verstanden es die Großen Burgunds, ihren schwachen König auf dem eingeschlagenen Weg wankelmütig zu machen. Heinrich II. aber hielt an dem gesteckten Ziel unbeirrbar fest, da er den Wert gerade des Gebietes zwischen Jura und Alpen sehr wohl kannte und auch die Aussichten richtig einzuschätzen wußte, die dem Reich gegeben waren, wenn eine Beherrschung der Alpenpässe und Handelsstraßen bis zum Mittelmeer hinab gelingen sollte. So ließ er sich denn bedeutende Aufwendungen, auch finanzieller Art, nicht verdrießen, wie uns Wipo berichtet¹⁾. Die Früchte seiner langen Vorbereitungen erntete Heinrich II. nicht mehr; er sank im Jahre 1024 vor Rudolf III. ins Grab.

II

Otto I. hatte den deutschen Einfluß über Münstergranfelden bis Peterlingen vorgetragen, Otto III. und Heinrich II. ihren Einfluß bereits im Herzen des burgundischen Reiches, im Bistum Lausanne ausgeübt. Unter dem ersten Salier, Konrad II., konnte das Königreich Burgund mit dem Reich vereinigt werden²⁾. Zwar hatte

¹⁾ Wipo c. 8, ed. Bresslau S. 23f.

²⁾ Zum folgenden vgl. Poupardin, *Royaume de Bourgogne*; G. Hüffer, *Das Verhältniß des Königsreiches Burgund zu Kaiser und Reich* (1878); R. Kallmann, *Beziehungen des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich* (Jb. f. Schweiz. Gesch. 14, 1889) S. 1—109; L. Jacob, *Le royaume*